

**Bericht der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung 2021**

**gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Gleichberechtigung  
von Menschen mit Behinderung  
(Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG)  
vom 17. Mai 1999 in der Fassung vom 28. September 2006, zuletzt geändert durch  
Art. 2 Abs. 2 RL 2016/2102-UmsetzG vom 04.03.2019**

**Teil I**

**Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter  
Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu  
abgegebene Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen**

**13. Verstößebericht für den Zeitraum 1. März 2019 – 28. Februar 2021**

1 Rahmen des Berichts und Begründung für die Wahl des Themas .....	3
2 Verstoß gegen die Regelungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.....	4
2.1 Rechtliche Vorgaben.....	4
2.2 Verfahren der Beteiligung .....	5
2.3 Probleme der Umsetzung .....	7
2.4 Festgestellte Verstöße .....	8
2.4.1 Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei .....	9
2.4.2 Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie .....	9
2.4.3 Senatsverwaltung für Finanzen .....	10
2.4.4 Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung .....	11
2.4.5 Senatsverwaltung für Inneres und Sport.....	12
2.4.6 Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales .....	12
2.4.7 Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.....	13
2.4.8 Senatsverwaltung für Kultur und Europa .....	13
2.4.9 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen .....	14
2.4.10 Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz .....	15
2.4.11 Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe .....	16
3 Schlussbemerkungen .....	17
4 Stellungnahmen .....	19
4.1 Der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei.....	19
4.2 Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.....	19
4.3 Senatsverwaltung für Finanzen.....	20
4.4 Senatsverwaltung für Inneres und Sport .....	21
4.5 Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales .....	21
4.6 Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung .....	22
4.7 Senatsverwaltung für Kultur und Europa .....	22
4.8 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen.....	23
4.9 Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz .....	24
4.10 Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin.....	25
4.11 Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin .....	25
4.12 Bezirk Lichtenberg von Berlin.....	26
4.13 Bezirk Mitte von Berlin .....	26
4.14 Bezirk Pankow von Berlin .....	27
4.15 Bezirk Spandau von Berlin .....	27
4.16 Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin .....	28
4.17 Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin .....	28
Abkürzungsverzeichnis.....	30

## 1 Rahmen des Berichts und Begründung für die Wahl des Themas

Nach den Vorgaben des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) hat der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung (LfB) gemäß § 11 Absatz 2 einen Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen sowie einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Diese werden zum Bericht der / des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Teil I und II, zusammengefasst, vom Senat zur Kenntnis genommen und dem Abgeordnetenhaus übermittelt.

Der hier vorgelegte 13. Verstößebericht enthält für den Berichtszeitraum vom 1. März 2019 bis zum 28. Februar 2021 von der LfB festgestellte Verstöße sowie die dazu abgegebenen Stellungnahmen. Letztere werden im Wortlaut unverändert und unkommentiert in Kapitel 4 angefügt.

Dieser Bericht widmet sich der nach wie vor in vielen Fällen nicht ausreichend umgesetzten Verpflichtung des Senats, die LfB bei Vorhaben, die die Interessen von Menschen mit Behinderung berühren, gemäß § 5 Abs. 3 LGBG rechtzeitig vor Beschlussfassung zu beteiligen. Mit dem Fortschreiten der Legislaturperiode in diesem Berichtszeitraum hat der Senat eine Vielzahl gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen, Vorhaben und sonstiger Projekte beschlossen. Dazu gehören auch Programme, Strategiepapiere oder Infrastrukturplanungen. Dabei zeigte sich nach Auffassung der LfB immer wieder, dass die im LGBG festgeschriebene Beteiligungsverpflichtung noch nicht oder aber nicht mehr in allen Senatsverwaltungen und bei allen Vorhaben hinreichend implementiert ist. Und wenn eine Beteiligung stattfand, so ließen sich häufig Probleme hinsichtlich der Ausgestaltung der Verfahren beobachten.

Der 13. Verstößebericht soll dabei nicht nur bestehende Probleme bei der Beteiligung aufzeigen, sondern auch erläutern, inwiefern eine frühzeitige Konsultation der LfB über die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung hinaus Vorteile für das Verwaltungshandeln hat. Gerade, weil Behinderung ein politisches Querschnittsthema ist, und spätestens mit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) alle Ressorts dazu verpflichtet sind, die Rechte von Menschen mit Behinderung umzusetzen, stellt die Beteiligung der LfB einen Mechanismus dar, mit dem Fachabteilungen auch inhaltlich entlastet werden können und so sicherstellen, dass Vorhaben von Anfang an inklusiv gedacht werden. Die Beteiligung sichert eine breitere politische Akzeptanz und kann verhindern, dass grundsätzliche Kritik zu einem späteren Zeitpunkt der Entscheidungsfindung das Vorhaben möglicherweise ganz gefährdet.

Hervorgehoben werden muss, dass die Beteiligung der LfB nicht die staatliche Verpflichtung zur Partizipation der Organisationen von Menschen mit Behinderung und Zivilgesellschaft nach Art. 4 Abs. 3 sowie Art. 33 Abs. 3 der UN-BRK ersetzt. Die LfB hat für Berlin laut Senatsbeschluss die Funktion eines staatlichen Koordinierungsmechanismus inne, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll. Auch wenn es de facto eine enge inhaltliche Zusammenarbeit zwischen der LfB und dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung gibt und der Landesbeirat laut LGBG die LfB berät, so stellt die Beteiligung der LfB damit nicht die zivilgesellschaftliche Partizipation dar und umgekehrt. Beide Beteiligungsformen stehen vielmehr gleichberechtigt nebeneinander, ergänzen sich, erfolgen aus unterschiedlichen Funktionen heraus und erfordern unterschiedliches Verwaltungshandeln.

## 2 Verstoß gegen die Regelungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

### 2.1 Rechtliche Vorgaben

Gemäß § 5 Abs. 1 LGBG ist die LfB ressortübergreifend und fachlich eigenständig tätig. Ihre Aufgabe nach § 5 Abs. 2 LGBG ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung des Senats nach Artikel 11 der Verfassung von Berlin, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Dabei setzt sie sich auch dafür ein, dass geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden. Die LfB ist dienstrechtlich der Verwaltung zugehörig, hat aber gleichzeitig eine diese „kontrollierende“ Funktion und ist nicht in die Entscheidungshierarchie innerhalb eines Hauses eingebunden. Auch wenn das Büro der LfB organisatorisch bei der Senatsverwaltung für Soziales angesiedelt ist, operiert sie qua Gesetz und ist nicht weisungsgebunden. Durch die enge Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung, der die LfB nach § 6 Abs. 1 LGBG berät, ist sie zugleich eine Schnittstelle zwischen Verwaltung und Zivilgesellschaft. Diese Schnittstellenfunktion kommt ihr auch in Bezug auf den Koordinierungsmechanismus zur Umsetzung der UN-BRK (vgl. Senatsbeschluss S-2010/3131) zu.

Die zentrale rechtliche Regelung, in welcher die inhaltliche Aufgabe der Landesbeauftragten operationalisiert wird, findet sich in § 5 Abs. 3 LGBG:

*(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 beteiligen die Senatsverwaltungen den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren, rechtzeitig vor Beschlussfassung. Im Übrigen unterstützt jede Berliner Behörde sowie Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben.*

Die Möglichkeit der Arbeit der LfB hängt also auch davon ab, dass sie bei *allen* Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, welche die Rechte von Menschen mit Behinderung betreffen, durch die Senatsverwaltungen *rechtzeitig vor Beschlussfassung* beteiligt wird. Das LGBG legt dabei weder näher fest, wie bestimmt wird, welches für Menschen mit Behinderung relevante Vorhaben sind, noch, welchen konkreten Zeitraum „rechtzeitig“ im Einzelnen umfasst. Dies ist insofern sinnvoll, als eine rechtzeitige Beteiligung je nach Vorhaben ganz unterschiedlich aussehen kann. Sofern es sich um behindertenpolitisch zentrale Fragen, wie etwa die Novellierung des LGBG oder die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes handelt, ist eine Beteiligung bereits im frühen Diskussionsprozess angezeigt. Bei einer Verordnung hingegen, die sich nur indirekt auf Menschen mit Behinderung auswirkt, kann es auch ausreichen, wenn sich die LfB erst im Zuge der Mitzeichnung äußert.

Auch die Beurteilung, welches Vorhaben die Belange von Menschen mit Behinderung berührt, ist nicht abschließend zu operationalisieren. Mit dem Leitbild einer inklusiven Gesellschaft wird deutlich, dass es kaum Vorhaben gibt, die sich nicht direkt oder indirekt auch auf Menschen mit Behinderung auswirken. Die LfB plädiert daher für ein Verfahren, bei dem die Einschätzung der Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung und damit der Notwendigkeit der Beteiligung der LfB nicht einseitig von der zuständigen Fachverwaltung getroffen wird, sondern dies diskursiv und in Abstimmung mit dem Büro der LfB erfolgt. Ein solches Vorgehen ermöglicht in Anbetracht der fachlichen Eigenständigkeit inhaltliche Schwerpunktsetzungen durch den oder die jeweilige Beauftragte und berücksichtigt gleichzeitig die begrenzten personellen und zeitlichen Ressourcen im Büro der LfB.

## 2.2 Verfahren der Beteiligung

Derzeit werden in der Regel eine oder mehrere folgender Vorgehensweisen praktiziert:

- Es wird bereits bei der Vorbereitung von Vorhaben durch den zuständigen Fachbereich das Gespräch und die Zusammenarbeit mit der LfB gesucht und / oder sie wird beratend in den Erarbeitungsprozess eingebunden. Dabei kann es sich um gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen ebenso handeln wie um Verkehrsplanungen, Strategiepapiere oder auch andere Konzepte und Projekte. Durch den Wortlaut des LGBG, die LfB *bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben* zu beteiligen, ist keine abschließende Regelung getroffen. Durch eine so frühzeitige Beteiligung besteht für die LfB die Möglichkeit, bereits bei der Erarbeitung der Inhalte auf die Interessen von Menschen mit Behinderung aufmerksam zu machen und wichtige Aspekte zu einem Zeitpunkt einzubringen, zu dem eine Berücksichtigung am einfachsten möglich ist. Dies erspart unter Umständen auch Folgekosten, da beispielsweise Barrierefreiheit von Beginn an berücksichtigt werden kann. Im Laufe der Jahre haben sich zwischen dem Büro der LfB und den Fachbereichen verschiedener Senatsverwaltungen aber auch landeseigener Betriebe tragfähige und gute Arbeitsbeziehungen entwickelt.
- Eine Vorabstimmung oder kontinuierliche Beteiligung erfolgt nicht, aber es besteht die Möglichkeit der frühzeitigen Stellungnahme zu einem internen Entwurf oder Arbeitsentwurf eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines sonstigen Papiers. Dies erfolgt häufig im Rahmen von § 37 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung – Besonderer Teil (GGO II), wonach andere Senatsverwaltungen die Möglichkeit zur frühzeitigen fachlichen Äußerung und Stellungnahme haben. Immer wieder kommt es vor, dass von einzelnen Fachabteilungen eine solche interne Vorabstimmung mit dem Verweis abgelehnt wird, der aktuelle Stand eines Entwurfs könne zu einem so frühen Zeitpunkt nicht an Dritte herausgegeben werden. Die LfB musste wiederholt darauf hinweisen, dass sie Teil der Verwaltung und nicht der Zivilgesellschaft ist und über rein verwaltungsöffentliche Vorhaben zu Verschwiegenheit verpflichtet ist.
- Weiterhin besteht die Möglichkeit, Stellung zu einem Referentenentwurf zu nehmen. Bei diesem handelt es sich um einen noch nicht vom Senat beschlossenen Gesetzesentwurf. Häufig werden zu veröffentlichten Referentenentwürfen auch öffentliche Anhörungen nach § 39 GGO II durchgeführt oder es gibt nicht nur für die LfB, sondern auch für Vereine und Verbände oder den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung die Möglichkeit der Äußerung im schriftlichen Verfahren. Dadurch besteht die Möglichkeit, sich vor Mitzeichnung und Beschlussfassung durch den Senat zu äußern und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. In einigen Regelungsbereichen, etwa bei der Bauordnung für Berlin (BauO Bln), ist ein solches Vorgehen mittlerweile fest etabliert.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Äußerung der LfB im Mitzeichnungsverfahren, sofern ein Vorhaben von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales initiiert oder mitgezeichnet wird. Dabei ist zu beachten, dass die LfB nicht im eigentlichen Sinne mitzeichnet. Vielmehr hat sie die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, welche der federführenden Verwaltung zugeleitet wird. Rechtliche Grundlage hierfür ist § 10 Abs. 3 GGO II:

*Berührt eine Angelegenheit, über die dem Senat eine Vorlage zu machen ist, den Geschäftsbereich mehrerer Mitglieder des Senats, so ist die Verfügung zur Senatsvorlage mit den der Senatsvorlage beizufügenden Anlagen allen zu beteiligenden Mitgliedern des Senats im Parallelverfahren zur Mitzeichnung zuzuleiten. Sofern eine Vorlage die Rechte von Menschen mit Behinderungen behandelt oder berührt und eine Beteiligung im Vorfeld nicht erfolgt ist, wird die für*

*die Behindertenpolitik zuständige Senatsverwaltung beteiligt, die eine Stellungnahme des bzw. der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung herbeiführt und der federführenden Senatsverwaltung innerhalb von zwei Wochen zuleitet. [...]*

Zwar hat sich diese Regelung in der Praxis etabliert, denn so kann zumindest in den Fällen, in denen die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales mitzeichnet, verhindert werden, dass relevante Vorhaben ganz ohne Einbindung der LfB beschlossen werden. Auch hat sich mit dem für Behindertenpolitik zuständigen Referat eine sehr gute Zusammenarbeit entwickelt. Es handelt sich also gewissermaßen um einen Sicherungsmechanismus, über den kurzfristig noch versucht werden kann, inhaltlich Einfluss zu nehmen. In der Regel ist dies aber aufgrund des bereits fortgeschrittenen Bearbeitungsstands nur unzureichend möglich. So widerspricht ein solches Vorgehen auch der Vorgabe des LGBG, wonach die LfB ressortübergreifend und fachlich eigenständig tätig und rechtzeitig vor Beschlussfassung in Vorhaben einzubinden ist. Einer der Vorgänger der LfB, Herr Martin Marquard, hat deshalb folgerichtig schon vor Jahren für eine Streichung des Satzes in der GGO II (vgl. Abgeordnetenhaus Drs. 16/2009 S. 7-8, 18/2332, S. 4) plädiert.

Die LfB schlägt eine Überarbeitung des § 10 Absatz 3 GGO II vor, um klarzustellen, dass diese Regelung lediglich der absolute Ausnahmefall bei nicht frühzeitig erfolgter Beteiligung sein sollte. Derzeit ist es in vielen Fachabteilungen Praxis, auf die noch zu erfolgende Mitzeichnung zu verweisen. Neben dem Widerspruch zum LGBG sprechen für eine Überarbeitung die sehr knapp bemessenen Zeiten in den Mitzeichnungsverfahren, die in ihrer Fristensetzung häufig deutlich unter den im § 10 festgelegten zwei Wochen liegen. Diese lassen der LfB oft weder die Zeit, sich umfassend mit dem Vorhaben zu befassen und / oder ihr Beratungsgremium, den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung, einzubeziehen.

- Da das Büro der LfB Kenntnis der Tagesordnung der Senatssitzungen erhält, besteht auch darüber im Verwaltungsverfahren noch die Möglichkeit, auf Vorhaben aufmerksam zu werden, zu denen zuvor keine Beteiligung erfolgt ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn keine Mitzeichnung durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales stattfand. Aufgrund der damit verbundenen Kurzfristigkeit sowie der dann in der Regel schon abgeschlossenen Mitzeichnung kann zu so einem späten Zeitpunkt allerdings kaum noch Inhaltliches eingebracht werden, vielmehr geht es häufig eher darum, eine nicht erfolgte Beteiligung anzumahnen.
- Zunehmend findet eine Beteiligung der LfB auch über Begleitgremien zu bestimmten Vorhaben oder aber durch verschiedenartige Gremien statt. Viele größere Vorhaben werden mittlerweile durch extra eingerichtete Fachbeiräte oder Landeskommissionen begleitet, welche das Vorhaben von Beginn an beraten. Auch die LfB wurde im Berichtszeitraum in Gremien berufen bzw. war in diesen tätig. Die Gremien sind dabei in der Regel nicht nur verwaltungsintern, sondern auch zivilgesellschaftlich besetzt und ermöglichen so Partizipation auf breiterer Basis. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderung, welche bei jeder Senatsverwaltung eingerichtet sind und regelmäßig tagen bzw. tagen sollten (vgl. hierzu den Tätigkeitsbericht, Teil II, Kap. 3). Sie bieten einen Raum, um Vorhaben vor Beschlussfassung auch Vertreterinnen und Vertretern des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung zur Diskussion zu stellen und so zivilgesellschaftliche Partizipation sicherzustellen. Auch die LfB ist in allen Arbeitsgruppen aktiv.

Sofern ein Vorhaben vom Senat beschlossen wurde, ohne die LfB zu beteiligen, kann diese ihre wichtigsten Einwände nur noch über eine öffentliche Positionierung, etwa im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens einbringen. Darüber hinaus garantiert ein formal

einwandfreier Beteiligungsprozess selbstverständlich nicht, dass die eingebrachten inhaltlichen Punkte und Forderungen übernommen werden. Bei unbegründeter Nichtbeachtung bleibt der LfB dann ebenfalls nur die Möglichkeit, den inhaltlichen Dissens öffentlich zu machen und gemeinsam mit der Zivilgesellschaft politisch zu agieren.

Auch der Umgang der Fachabteilungen mit den Stellungnahmen und die dazu erhaltenen Rückmeldungen unterscheiden sich deutlich voneinander. Erstrebenswert wäre aus Sicht der LfB eine inhaltliche Synopse, die verdeutlicht, was übernommen wurde und was nicht und aus welchen Gründen dies erfolgt ist. Eine solche, egal ob in schriftlicher oder mündlicher Form, gibt es aber selten. Meist erfolgt gar keine Rückmeldung und das Büro der LfB muss dann selbst anhand der Unterlagen, die an den Rat der Bürgermeister oder schließlich das Abgeordnetenhaus gehen, prüfen, welche Punkte aufgegriffen wurden und welche nicht.

### **2.3 Probleme der Umsetzung**

Nach mittlerweile mehr als 20 Jahren, in denen das LGBG in Kraft ist und die Landesbeauftragten immer wieder auf ihre Rolle und Funktion sowie auf die Verpflichtung, dass sie bei allen relevanten Vorhaben rechtzeitig vor Beschlussfassung einzubinden ist, aufmerksam gemacht haben, sind viele Beispiele guter Praxis entstanden. In der Legislaturperiode seit 2016 ist es dabei gelungen, das Bewusstsein für das Querschnittsthema Behinderung zu schärfen und die Beteiligung der LfB insbesondere im Rahmen der Mitzeichnung auszuweiten. Dies liegt nicht zuletzt auch an der Hausleitung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

Dennoch bleiben weiterhin deutliche Umsetzungsprobleme bestehen. Dies lässt sich auf zwei Ursachen zurückführen: Teilweise fehlt es tatsächlich immer wieder an Wissen über § 5 Abs. 3 LGBG und die Beteiligungsverpflichtung. Andererseits mangelt es häufig am Wissen darum, dass auch Vorhaben, welche nicht explizit sozialpolitisch sind oder Menschen mit Behinderung als Zielgruppe haben, Auswirkungen auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderung haben können. Auch zwölf Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK und nach langjähriger Arbeit der Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderung in allen Senatsverwaltungen wird Behinderung noch nicht immer ausreichend als Querschnittsthema verstanden.

Im Berichtszeitraum wurde im Zuge des Neuerlasses der GGO II der Fragenkatalog zu § 37 zur Gesetzesfolgenabschätzung um Fragen zu Behinderung und Barrierefreiheit ergänzt. Dies entspricht nicht vollumfänglich der eigentlich in der Behindertenpolitischen Leitlinie 10 (vgl. Senatsbeschluss S-308/2015) vorgesehenen Einführung eines „Disability Checks“, erweitert den bisherigen Fragenkatalog und trägt so hoffentlich zur Bewusstseinsbildung bei. Im Zuge des Leitbilds einer inklusiven Gesellschaft bleibt es aber inakzeptabel, dass die Entscheidungshoheit, ob ein Vorhaben für die Belange von Menschen mit Behinderung relevant ist oder nicht, bei der zuständigen Senatsverwaltung belassen wird. Es kommt durchaus vor, dass die LfB hier eine andere Auffassung vertritt, diese dann aber nicht geltend machen kann. Auch fehlen ihr wirksame Instrumente, wenn inhaltliche Bedenken vorliegen; über ein Vetorecht oder ähnliches verfügt sie nicht.

Eine weitere Ursache mangelnder oder verspäteter Beteiligung der LfB ist darin zu sehen, dass ihre Funktion immer wieder nicht korrekt eingeschätzt wird und sie als Teil der Zivilgesellschaft wahrgenommen wird. Da eine enge und gute Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung besteht und sich die LfB häufig auch gemeinsam mit dem Landesbeirat zu Themen äußert, ist dies für einzelne Mitarbeitende gelegentlich irritierend und sie wollen aus Gründen der Verschwiegenheit Informationen nicht herausgeben. Die LfB ist allerdings als formaler Teil der Verwaltung zu Verschwiegenheit verpflichtet und muss rein verwaltungsöffentliche Informationen selbstverständlich so lange vertraulich behandeln, bis sie für die Öffentlichkeit bzw. die zivilgesellschaftliche Beteiligung freigegeben werden.

Schließlich bestehen auch unterschiedliche Einschätzungen zum Zeitpunkt der Beteiligung. Der Wortlaut des Gesetzes „rechtzeitig“ ist – wie bereits erwähnt – nicht weiter definiert, in vielen Fällen sehen Senatsverwaltungen eine Beteiligung der LfB im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens über das in der GGO II festgelegte Vorgehen als rechtzeitig an. Die LfB selbst vertritt hingegen die Auffassung, dass eine Beteiligung so frühzeitig wie möglich, spätestens aber zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eines Referentenentwurfs und deutlich vor der Mitzeichnung stattfinden sollte. So kann sie sich im Rahmen der gesetzlich festgelegten ressortübergreifenden und fachlich eigenständigen Tätigkeit auch als eine solche eigenständige Stelle äußern. Je später im Verfahren die Beteiligung erfolgt, desto schwieriger wird es, inhaltlich relevante Aspekte aufzunehmen und sicherzustellen, dass das Regelungsvorhaben Artikel 11 der Verfassung von Berlin nicht entgegenwirkt.

Ein praktisches Problem, welches die Beteiligung verkompliziert, sind knappe Personalressourcen und (ein teilweise extrem) hoher Zeitdruck auf der Fachebene. Qualitativ hochwertige Beteiligung erfordert zu Beginn eines Vorhabens unter Umständen einen höheren Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand. Andererseits kann frühzeitige Partizipation Ressourcen insofern schonen, als zu einem späteren Zeitpunkt bei der Mitzeichnung oder nach Verabschiedung des Vorhabens weniger Kritik und Widerspruch erfolgt und Vorgänge so beschleunigt werden können. Zudem hat sich im Zuge der Umsetzung der UN-BRK der fachliche Anspruch an die inhaltliche Ausgestaltung von Gesetzen so entwickelt, dass auch von Fachbereichen, die sich mit den Themen Behinderung und / oder Barrierefreiheit nicht direkt befassen, ein erhöhtes Fachwissen verlangt wird, um die Vorgaben adäquat umzusetzen. Hier kann die Fachebene von dem Expertenwissen der LfB und der zivilgesellschaftlichen Akteure profitieren. Auch das ressortübergreifende Arbeiten und die dadurch notwendigen Abstimmungsprozesse haben aufgrund der Komplexität von Problemlagen im Gegensatz zu früher eher zugenommen.

Hoher Zeitdruck und knappe Personalressourcen sind auch auf Seiten des Büros der LfB die Beteiligung einschränkende Faktoren: So herrscht insbesondere bei einer Äußerung im Mitzeichnungsverfahren nicht nur für den jeweiligen Fachbereich, sondern auch für das Büro der LfB ein hoher Zeitdruck und es gelten sehr kurze Fristen. Auch können aufgrund der im Vergleich zur personellen Ausstattung der Vielzahl der Fachabteilungen doch sehr begrenzten Personalsituation im Büro der LfB nicht alle vom Senat bearbeiteten Vorhaben gleichermaßen intensiv mitgestaltet werden und es sind inhaltliche Schwerpunktsetzungen durch die LfB erforderlich. Dennoch sind fehlende Ressourcen auf Seiten der LfB kein Argument dafür, sie nicht rechtzeitig zu beteiligen. Vielmehr muss es ihr selbst überlassen sein, inhaltliche Prioritäten zu setzen.

Problematisch sind nach Auffassung der LfB insbesondere im Rahmen von Beiräten oder Gremien umgesetzte Beteiligungsprozesse, welche sich auf spontane, mündliche Rückmeldungen beschränken und so die LfB und die zivilgesellschaftlichen Vertreterinnen und Vertreter vor allem informieren, ohne aber Anmerkungen und Hinweise systematisch aufzugreifen. Dazu zählen auch im Zusammenhang mit Sitzungen immer wieder auftretende Probleme, beispielsweise, dass Unterlagen kurzfristig verschickt werden oder in den Sitzungen keine Zeit für inhaltliche Rückfragen und Stellungnahmen bleibt bzw. gar nicht vorgesehen sind und die Beteiligung auf die reine Information reduziert wird.

## **2.4 Festgestellte Verstöße**

Die im folgenden dargestellten Verstöße sind exemplarisch für den Berichtszeitraum ausgewählte Vorgänge. Sie zeigen, dass die Einbeziehung der LfB bei Vorhaben unterschiedlicher Art nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt ist, obwohl die Interessen von Menschen mit Behinderung dadurch berührt werden. Dass für alle Senatsverwaltungen Vorgänge identifiziert werden konnten, macht deutlich, dass die Bewusstseinsbildung noch nicht hinreichend ausgeprägt ist. Zugleich demonstrieren die ausgewählten Fälle in ihrer thematischen Breite, dass auch bei Themen, bei denen dies auf den ersten Blick nicht unbedingt ersichtlich ist, die Interessen von Menschen mit Behinderung direkt oder indirekt berührt sein können.



### 2.4.1 Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

Am 12. September 2020 wurde bekanntgegeben, dass sich die Stadtmarke Berlin im neuen Design präsentiert. Am 12. Januar 2021 erfolgte dazu nach Zustimmung des Rats der Bürgermeister der Senatsbeschluss (S-4093/2021) auf Vorlage des Regierenden Bürgermeisters Michael Müller. Das neue Design wird in allen Senats- und Bezirksverwaltungen, nachgeordneten Behörden und sonstigen Einrichtungen des Landes eingesetzt. Die Auftritte und Materialien in den einzelnen Verwaltungen werden sukzessive angepasst. Darüber hinaus sind auch Partner und Initiativen außerhalb der Verwaltung berechtigt, sich der Marke zu bedienen, um so ihre Verbundenheit zum Land Berlin deutlich zu machen.

Die Veränderung wird mit dem Slogan „Vom Ich zum Wir“ umschrieben und wurde mit dem Hashtag „wirsindeinberlin“ beworben. Während das seit 2008 genutzte „be Berlin“ auf die Individualität und Freiheit des Einzelnen setzte, soll mit dem neuen Markenauftritt das Gemeinschaftliche und ein neues Miteinander ins Zentrum gerückt werden. Das von 2018 bis 2020 entwickelte Leitbild für die Hauptstadt diente dabei als Grundlage.<sup>1</sup> Entwickelt wurde die Marke von der Agentur Jung von Matt.

Mit der neuen Marke einher geht eine sogenannte „partizipative Markenstrategie“, welche es allen Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, die Schriftart zu nutzen und einen Berliner Bären selbst zu gestalten. Die zugehörigen Materialien umfassen unter anderem ein Logo in verschiedenen Varianten, ein modulares und flexibles Designsystem, eine eigene Farbpalette, eine eigene Schriftart „Berlin Type“, verschiedene Icons und Piktogramme sowie weitere Elemente. Diese werden auf der Webseite der Senatskanzlei in einem nicht barrierefreien Leporello präsentiert.<sup>2</sup>

Allerdings verdient die partizipative Markenstrategie nach Einschätzung der LfB und den bei ihr eingegangenen Rückmeldungen von Betroffenenvertreterinnen und -vertretern sowie einiger Bezirksbeauftragter ihren Namen bislang nicht. Die Schriftart „Berlin Type“ ist sehr dünn und blass und dadurch nicht immer gut lesbar, die Strichstärke in Schriftgröße 12 ist unzureichend und die Zeichenabstände sehr eng. Insbesondere das „a“ ist, anders etwa als bei Arial oder Verdana, nicht gut zu erkennen und kann so mit dem „o“ verwechselt werden. Auch beim Einscannen entstehen dadurch Probleme mit der Lesbarkeit. Berlin Type kann in den jeweiligen Templates zwar durch andere Schriftarten ersetzt werden, doch stellt dies keine zentrale und von Beginn an barrierefreie Lösung dar. Bei den Templates, die für alle Verwaltungsinstanzen auf Basis der neuen Markenstrategie entwickelt werden, gab es in einzelnen Fällen zunächst ebenfalls Probleme mit einer Formatierung, die für Screenreader lesbar ist. Diese konnten allerdings überwiegend gelöst werden.

Auch wenn es sich bei der Entwicklung der neuen Marke und der darauf basierenden Templates ganz klar um ein Vorhaben des Senats handelt, welches die Interessen von Menschen mit Behinderung berührt, wurde die LfB im Vorfeld des Senatsbeschlusses durch die Senatskanzlei nicht beteiligt.

### 2.4.2 Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Durch das 2019 bundesweit in Kraft getretene „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ (KiQuTG; sogenanntes Gute-Kita Gesetz) stehen dem Land Berlin zwischen 2020 und 2022 Finanzmittel im Umfang von etwa 239 Millionen Euro zur Verfügung. Grundlage hierfür ist ein am 2. Oktober 2019 geschlossener Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Berlin. Von diesen Mitteln werden seit dem 1. August 2020 unter anderem auch Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit finanziert, eine entsprechende Förderrichtlinie wurde am 22. Juli 2020 gemeinsam mit einem Trägeraufruf durch die Senatsverwaltung für Bildung,

<sup>1</sup> vgl. URL: <https://www.berlin.de/rbmskzl/service/neue-marke-berlin/markendesign/landingpage.988725.php> (Stand 08.04.2021)

<sup>2</sup> vgl. ebd.

Jugend und Familie veröffentlicht. Die Förderrichtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2022. Für die Umgestaltung von Räumlichkeiten stehen über den oben genannten Zeitraum rund 21,5 Millionen Euro bereit, dabei geht es nicht nur um die Herstellung von Barrierefreiheit, sondern auch die Gestaltung von anregungsreichen Räumlichkeiten sowie Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit der pädagogischen Mitarbeitenden.

Gemäß Nr. 2.2 der Förderrichtlinie werden u.a. finanziert: „Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit, wie beispielsweise Automatiktüren, Rampen, akustische und taktile Orientierungssysteme, rollstuhlgeeignete Bodenbeläge, Handläufe und barrierefreie Sanitäranlagen“. Die LfB begrüßt die Tatsache, dass im Zuge der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes Fördermittel zur Herstellung von Barrierefreiheit verfügbar gemacht werden. Da sie allerdings bei der Ausgestaltung der Förderrichtlinie durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nicht einbezogen wurde, konnte sie keine Hinweise zur Ausgestaltung derselben übermitteln. So wäre es durchaus denkbar gewesen, den Trägern ausführlichere Hinweise an die Hand zu geben, wie sie Barrierefreiheit herstellen können. Häufig fehlt, auch bei Architektinnen und Architekten, Wissen darüber, welche Normen Grundlage für Barrierefreiheit darstellen und wie eine gute Umsetzung möglich ist. Die Konferenz der Berliner Beauftragten für Menschen mit Behinderung fordert daher seit langem die Einführung von Sachverständigen für Barrierefreiheit.

Mit dem aktuellen Verfahren zur Vergabe der Fördergelder hängt es nahezu alleine vom bei den Trägern vorhandenen Vorwissen und Engagement ab, die Mittel abzurufen. Unklar bleibt auch, wie die Verteilung der Mittel zustande gekommen ist und ob der Finanzrahmen von 21,5 Millionen innerhalb von mehr als zwei Jahren tatsächlich ausreicht, um die Barrierefreiheit in einem nennenswerten Anteil der Kitas zu verbessern. Inwieweit die Mittel bislang durch die Träger ausgeschöpft wurden, ist der LfB nicht bekannt.

### **2.4.3 Senatsverwaltung für Finanzen**

Am 13. August 2020 teilte die Senatsverwaltung für Finanzen den Neustart des Karriereportals des Landes Berlin „im neuen Design, mit klarer Navigation, optimiert für mobile Endgeräte und barrierearm“ mit.<sup>3</sup>

Zusammen mit dem Dienstleister BerlinOnline hat die für das Landespersonal zuständige Senatsverwaltung das Karriereportal inhaltlich und gestalterisch neu ausgerichtet. Das Ziel war eine verbesserte mobile Handhabbarkeit, eine einheitliche und kompakte Navigation sowie ein zeitgemäßes Design. Das Karriereportal umfasst neben Ausschreibungen von offenen Stellen, Praktikumsplätzen und dualen Studiengängen ebenso Informationen zu den Karriere- und Verdienstmöglichkeiten im Landesdienst sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Außerdem wurde ein digitales Rekrutierungssystem für alle Stellenangebote des Landes aufgenommen. Es wurden zusätzlich zur Stichwortsuche weitere Filter, etwa nach Tätigkeitsfeldern, Einstiegsmöglichkeiten, Behörden, Arbeitszeit sowie Besoldungs- und Entgeltgruppe und Besoldung / Gehalt aufgenommen.

Die LfB war in den Relaunch nicht eingebunden; im Rahmen der AG Menschen mit Behinderung bei der Senatsverwaltung für Finanzen wurde dieser nur erwähnt. Vor dem Hintergrund, dass eine Erhöhung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Dienst erreicht werden soll, ist es problematisch, dass das Portal lediglich „barrierearm“ ist. Gerade im Bereich der Ausbildung besteht Handlungsbedarf, um die Quote der Auszubildenden mit Behinderung zu erhöhen. Daher sind Barrieren, die sich potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung stellen, umso problematischer.

Das Karriereportal wurde im Zeitraum vom 10. November 2020 bis 16. November 2020 durch eine externe Gutachterin hinsichtlich der Barrierefreiheit begutachtet. Sie kam zu

---

<sup>3</sup> URL: <https://www.berlin.de/sen/finanzen/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.974937.php>  
(abgerufen am 03.05.2021)

folgendem Ergebnis:<sup>4</sup> „Der Webauftritt ist sehr modern gestaltet. Viele Aspekte der Barrierefreiheit werden vor allem im Informationsbereich bereits berücksichtigt. Dieser Informationsbereich ist für motorisch eingeschränkte und blinde Nutzer bereits gut mit der Tastatur bedienbar und auch für sehbehinderte Nutzer in der vergrößerten Darstellung des Browsers gut nutzbar. Die Ausgaben für blinde Nutzer sind meist gut verständlich. Vor allem in den wichtigen Bereichen der Stellenanzeigen und im Bewerbungsprozess sind jedoch noch Probleme hinsichtlich der digitalen Barrierefreiheit vorhanden. Der Webauftritt ist noch nicht BITV-konform.“ Barrieren wurden hinsichtlich des Informationsbereichs des Karriereportals, der Stellensuche und Onlinebewerbung sowie der hochgeladenen Dokumente identifiziert. Es besteht die Möglichkeit, bei auftretenden Barrieren per E-Mail an die Senatsverwaltung für Finanzen zu wenden, um die Informationen auf alternativem Wege zu finden.

Zwar ist es ärgerlich, dass das Karriereportal nicht gleich beim Relaunch mit einer barrierefreien Version an den Start gegangen ist, zumal hierfür ja auch gesetzliche Vorgaben durch das Gesetz über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin (BIKTG) bestehen. Zugleich ist es aber zu begrüßen, dass diesbezüglich wenigstens eine Prüfung stattgefunden hat und die identifizierten Probleme noch im Jahr 2021 behoben werden sollen.

#### **2.4.4 Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung**

Bei einem Großteil der im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie getroffenen Entscheidungen erfolgte keine rechtzeitige Beteiligung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, obwohl bereits im März 2020 deutlich war, dass Menschen mit Behinderung zu den besonders von der Pandemie betroffenen Gruppen gehörten. Eine Ausnahme im Hinblick auf die Einbindung der LfB durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung stellte die Thematik der Neufassung der Besuchsregelungen in Pflege- und Wohneinrichtungen dar, hier fand im Rahmen der Erarbeitung der SARS-CoV2-Infektionsschutzverordnung eine Beteiligung über die zuständige Fachabteilung statt.

Probleme im Zuge der Pandemie betrafen nahezu alle vom Land Berlin in Zuständigkeit der Gesundheitsverwaltung umzusetzenden Sachverhalte, zum Beispiel das nicht von Beginn an barrierefreie Informationsmanagement, die fehlende Berücksichtigung barrierefreier Kommunikationsmöglichkeiten im Individualfall, Probleme bei der Umsetzung der Impfstrategie, die zunächst unzureichende Barrierefreiheit von Impfzentren und von Testzentren sowie die Ungleichbehandlung bei der Erstattung der Fahrkosten für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen oberhalb einer bestimmten Altersgrenze ohne Möglichkeit zur Nutzung eines Taxis. Auch die Situation von Menschen mit Pflegebedarf und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in der eigenen Häuslichkeit warf immer wieder Fragen auf.

Dass in einer epidemischen Lage nationaler Tragweite insbesondere zu Beginn bei schnell zu treffenden Entscheidungen und einem hohen Handlungsdruck nicht die gleichen Instanzen wie sonst auch beteiligt werden können, ist nachvollziehbar. Während des Fortschreitens der pandemischen Lage jedoch und aufgrund der zahlreichen damit verbundenen Anfragen und Problemhinweisen von Bürgerinnen und Bürgern, die beim Büro der LfB eingingen, veränderte sich die Situation dergestalt, dass Hinweise der LfB sowie des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung, etwa zum Thema Impfen im Offenen Brief des Arbeitskreises Barrierefreies Gesundheitswesen<sup>5</sup>, hätten deutlicher aufgegriffen werden müssen und im Dialog bearbeitet werden können. Denkbar gewesen wäre etwa ein regelmäßiger Austausch mit dem Krisenstab der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege

<sup>4</sup> URL: <https://www.berlin.de/karriereportal/arbeitgeber-land-berlin/artikel.1033534.php> (abgerufen am 30.04.2021)

<sup>5</sup> Vgl. URL: <https://www.berlin.de/lb/behi/service/veroeffentlichungen/lesenswertes/> (Stand 08.04.2021)

und Gleichstellung oder die Benennung eines festen Ansprechpartners innerhalb des Krisenstabs, so dass Probleme direkt hätten angesprochen werden können. Die LfB hätte zu vielen dann nachzubessernden Aspekten bereits im Vorfeld Hinweise geben können, wie die Rechte von Menschen mit Behinderung auch in einer Krise besser umgesetzt werden sollten.

#### **2.4.5 Senatsverwaltung für Inneres und Sport**

Am 15. Dezember 2020 nahm der Senat den Entwurf der Neufassung des Gesetzes über den Katastrophenschutz im Land Berlin (Katastrophenschutzgesetz – KatSG) zur Kenntnis und leitete diesem dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme zu. Mit der Neufassung wird beabsichtigt, die gesetzlichen Regelungen aktuellen Entwicklungen anzupassen, die Gesetzesanwendung zu erleichtern und eine moderne Grundlage für den Katastrophenschutz im Land Berlin zu schaffen. Dabei wurden Schlussfolgerungen insbesondere aus dem Terroranschlag am Breitscheidplatz 2016, dem Stromausfall in Treptow-Köpenick 2019 sowie der Corona-Pandemie gezogen. Der Gesetzesentwurf umfasst insbesondere die Aufnahme des Begriffs der Großschadenslage als eigene Gefahrenstufe unterhalb der Katastrophenschwelle, die Straffung der Führungsstrukturen, die Erteilung einer außerordentlichen Entscheidungsbefugnis des für Inneres zuständigen Senatsmitglieds in Katastrophenfällen mit größter Eilbedürftigkeit, die Verpflichtung der Gefahrenabwehrbehörden und der Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastruktur zur Zusammenarbeit sowie jährlich durchzuführende Übungen der Katastrophenschutzbehörden.

Die LfB wurde bei der Erarbeitung der Neufassung im Vorfeld des Senatsbeschlusses nicht einbezogen. Dabei spielen die Regelungen des Katastrophenschutzes für Menschen mit Behinderung eine große Rolle: Gemäß Artikel 11 der UN-BRK besteht die Verpflichtung der Vertragsstaaten in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Die Neufassung des Katastrophenschutzgesetzes enthält keine Regelung zur barrierefreien und inklusiven Ausrichtung des Katastrophenschutzes. In Anbetracht der Tatsache, dass Menschen mit Behinderung in Katastrophenfällen besonders gefährdet sind (durch technische Ausfälle, durch fehlende Barrierefreiheit gängiger Warnsysteme sowie durch besondere Anforderungen bei der Bergung und Rettung), wäre es unerlässlich gewesen, auch im neuen Katastrophenschutzgesetz entsprechende Regelungen vorzusehen. Auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die barrierefreie Notruf-App regelmäßig Thema in der AG Menschen mit Behinderung ist, hätte ein Bewusstsein dafür bestehen müssen, dass das Thema Katastrophenschutz für Menschen von Behinderung von Belang ist.

#### **2.4.6 Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales**

Am 23. Juli 2019 nahm der Senat, die von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales eingebrachten „Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik“ (S-2435/2019) zur Kenntnis und unterbreitete sie dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme. Bei der Erstellung war die LfB von der zuständigen Fachabteilung nicht einbezogen worden. Sie erlangte erst über die ihr vorliegende Tagesordnung der betreffenden Senatssitzung Kenntnis von diesem Papier.

Die in der Senatsvorlage an mindestens zwei Stellen genutzte Formulierung hinsichtlich der Gestaltung der gesundheitlichen Versorgung sowie von Angeboten der Pflege und des Hospizes als „(möglichst) barrierearm“ stellte sich aus Sicht der LfB als nicht ausreichend dar. Der Versuch, eine kurzfristige Änderung zu erwirken, ließ sich aufgrund einer bereits erfolgten Mitzeichnung der Senatsverwaltung für Finanzen und der Kürze der Zeit nicht mehr realisieren. Durch die erforderliche Stellungnahme des Rats der Bürgermeister erfuhren die bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung aber ebenfalls von der Vorlage, auf deren Intervention hin wurde über den Rat der Bürgermeister eine redaktionelle Änderung empfohlen. Der Rat der Bürgermeister beschloss zur Vorlage R-648/2019: „Unter Nr. 8 und

8.2 der Leitlinie sollten die Begriffe „barrierearm“ und „möglichst“ gestrichen und durch konkrete Formulierungen ersetzt werden.“

Der Senat beschloss die Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik in seiner Sitzung am 03. September 2019, allerdings ohne die empfohlenen Änderungen umzusetzen. Während die LfB beim Projekt „Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung“, welches die Unterbringung von wohnungslosen Menschen in Berlin grundsätzlich reformieren soll, durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales kontinuierlich eingebunden wurde und in diesem Zusammenhang an unterschiedlichen Projektzeitpunkten und zu unterschiedlichen Aspekten immer wieder auch die Belange von Menschen mit Behinderung einbringen konnte, erfolgte eine Beteiligung bei den 2019 verabschiedeten Leitlinien nicht. Eine frühzeitige Beteiligung der LfB wäre insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Leitlinien „im Zuge eines ressortübergreifenden Abstimmungs- und eines breiten Partizipationsprozesses entwickelt wurden“ (Pressemitteilung der Senatskanzlei vom 03. September 2019<sup>6</sup>) angebracht gewesen, um eine Aufweichung der Standards, die an Barrierefreiheit angelegt werden, frühzeitig zu verhindern.

#### **2.4.7 Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung**

Am 08. September 2020 beschloss der Senat nach Stellungnahme des Rats der Bürgermeister ein Rahmenkonzept gegen diskriminierende und sexistische Werbung (S-3641/2020). Dieses war am 04. August 2020 als Senatsvorlage durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung zur ersten Befassung in den Senat eingebracht worden.

Kern des Konzepts ist die Einrichtung eines unabhängigen Fachgremiums

Antrag „Alte Münze – als Kulturaktivstandort sichern“ (vgl. Abgeordnetenhaus Drs. 18/0859). In diesem Antrag hatte das Abgeordnetenhaus den Senat aufgefordert, in einem partizipativen Verfahren ein Nutzungskonzept für die Nutzung und Herrichtung des Gebäudekomplexes zu erarbeiten. Federführend zuständig für die konzeptionelle Umsetzung des Beschlusses ist die Senatsverwaltung für Kultur und Europa; die operative Zuständigkeit und Bauplanung der Sanierungsmaßnahme liegt bei der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM).

Für das von Februar bis Juni 2019 durchgeführte Beteiligungsverfahren war die Hälfte der 40 Teilnehmenden durch das Abgeordnetenhaus gesetzt. 20 Teilnehmende wurden unter Bewerbungen aus der Zivilgesellschaft ausgelost; bewerben konnten sich alle Interessierten. Dabei wurde auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet, sonstige Aspekte, wie etwa Behinderung, wurden in die Auswahl nicht einbezogen. Die LfB war am Verfahren nicht beteiligt.

Auch wenn die Verbesserung der Zugänglichkeit eines der Ziele der Sanierungsmaßnahmen und des Nutzungskonzepts darstellt, so gibt es innerhalb der Dokumentation des Beteiligungsverfahrens nur eine Aussage zum Thema Barrierefreiheit. Diese betrifft Haus Zwei, das sogenannte Direktorenhaus: „Eine Herausforderung bei der Umnutzung liegt darin, dass das Gebäude aktuell nicht barrierefrei zugänglich ist. Es soll geprüft werden, ob der Einbau eines Aufzuges oder eine Verbindung zum Haus 3 umsetzbar ist.“<sup>7</sup>

Inwiefern bei den sonstigen Überlegungen die Interessen von Menschen mit Behinderung, sowohl als Kunst- und Kulturschaffende als auch als Nutzende berücksichtigt werden, geht aus den Begleitunterlagen zum Senatsbeschluss nicht hervor. Erfahrungswerte der LfB suggerieren aber, dass es von Anfang an notwendig ist, auf die Belange von Menschen mit Behinderung hinzuweisen, da viele Aspekte sonst nicht berücksichtigt werden. Dies betrifft nicht nur die stufenfreie Zugänglichkeit und die Notwendigkeit von Aufzügen, sondern allein im Hinblick auf Barrierefreiheit vielfältige Aspekte, etwa Barrieren für blinde Menschen und Menschen mit Sehbeeinträchtigung, für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und für gehörlose Menschen und Menschen mit Hörbeeinträchtigung. Daher wäre es sinnvoll gewesen, die LfB in den Prozess einzubeziehen und bei der Besetzung der zivilgesellschaftlichen Plätze im Losverfahren das Kriterium Barrierefreiheit / Behinderung mit anzulegen. Im Übrigen ist die Dokumentation des Beteiligungsverfahrens aufgrund der zahlreichen Grafiken und Fotos ohne Bildbeschreibung nicht barrierefrei.

#### **2.4.9 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen**

Als einer von insgesamt fünf Stadtentwicklungsplänen (StEP) befasst sich der am 12. März 2019 vom Senat beschlossene StEP Zentren 2030 mit der Stärkung städtischer Zentren sowie der Einzelhandelssteuerung. Ziel ist sowohl die Sicherung der Zentren als auch eines angemessenen ergänzenden Versorgungsnetzes. Für Menschen mit Behinderung ist dies insofern relevant, als viele von ihnen aufgrund einer geringeren Mobilität auf eine wohnortnahe Versorgung mit Einzelhandelsinfrastruktur angewiesen sind. Der StEP Zentren 2030 entwickelt den Plan aus dem Jahr 2011 weiter.

Zwar berücksichtigt der StEP Zentren den Aspekt des demografischen Wandels und die sich daraus ergebende Notwendigkeit wohnortnaher Versorgung der Bevölkerung. Auf den Personenkreis der Menschen mit Behinderung sowie die Relevanz einer barrierefreien Grundversorgung, welche fußläufig oder mit radgebundenen Hilfsmitteln erreichbar ist, wird jedoch nicht näher eingegangen.

Bei der Erstellung des Planes, bei welchem eine Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe sowie der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz ebenso erfolgte wie eine Beteiligung von Bezirken, Einzelhandelsverbänden

---

<sup>7</sup> vgl. BIM und Senatsverwaltung für Kultur und Europa: Dokumentation Beteiligungsverfahren Alte Münze 2019, S. 46

und Senatsverwaltungen im Begleitkreis, fand keine Einbindung der LfB statt. Diese erhielt erst kurzfristig im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens die Möglichkeit, sich zum StEP Zentren zu äußern, wobei der oben genannte Kritikpunkt nicht in die Endfassung des StEP aufgenommen wurde. Der StEP stellt daher ein Beispiel für die Notwendigkeit der rechtzeitigen Beteiligung der LfB dar. An diesem Beispiel wird die geringe Wirksamkeit von Standpunkten deutlich, die im Rahmen von § 10 Abs. 3 GGO II über die Abstimmung mit dem Fachbereich Behindertenpolitik eingebracht werden.

Stadtentwicklungsplanung in all ihren Facetten ist für Berlinerinnen und Berliner mit Behinderung extrem wichtig, nur wenn die entsprechenden Planungsinstrumente von Beginn an barrierefrei und inklusiv gedacht und gestaltet sind, dann lassen sich gleichwertige Lebensverhältnisse insgesamt umsetzen. Daher ist eine frühzeitige Einbeziehung der Landesbeauftragten, auch wenn dies auf den ersten Blick nicht so relevant scheint, erforderlich.

#### **2.4.10 Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz**

Eine wichtige Planungsgrundlage für Bauvorhaben, die Auswirkungen auf die Barrierefreiheit des Straßenlandes hat, sind die AV Geh- und Radwege. Die Notwendigkeit deren Überarbeitung wurde seit 2018 immer wieder auch durch die fachlich zuständige Stelle der SenUVK kommuniziert. So war die Überarbeitung Gegenstand der Sitzung der AG Bauen und Verkehr – barrierefrei am 13. Februar 2018. Im Nachgang dazu und nach einem intensiven Diskussions- und Bearbeitungsprozess übersandte die Konferenz der Berliner Beauftragten für Menschen mit Behinderung im Oktober 2018 eine umfassende Stellungnahme zum aus ihrer Sicht vorliegenden Änderungsbedarf. Eine Anpassung der AV erfolgte allerdings zunächst nicht. Verwiesen wurde auf das im Erarbeitungsprozess befindliche Mobilitätsgesetz (insbesondere die Teile zum Rad- und Fußverkehr) sowie personellen Ressourcenmangel. Auch eine qualifizierte Rückmeldung zur Stellungnahme steht nach wie vor aus.

Am 22. Juli 2019 erging dann allerdings ein „Rundschreiben betreffend die Festlegung einer Regelbreite von mindestens zwei Metern bei der Errichtung, Sanierung oder Erweiterung von Radverkehrsanlagen“, welches einen Vorgriff auf die AV darstellte, ohne Beteiligung der LfB erarbeitet worden war und Festlegungen enthielt, die zu einer Verschlechterung insbesondere für Menschen mit Behinderung führen. Schriftliche und mündliche Bitten des Büros der LfB um eine Klärung blieben bis zum Juni 2020 durch das zuständige Referat unbeantwortet, so dass sich die LfB veranlasst sah, am 4. Juni 2020 schriftlich an den zuständigen Staatssekretär heranzutreten.

Im Oktober 2020 erlangte die LfB zufällig Kenntnis von einem am 7. Mai 2020 versandten Rundschreiben zu den AV Geh- und Radwege, in dem das von der LfB beanstandete Rundschreiben bekräftigt sowie Änderungen vom 16. März 2020 in Teil B der AV in Kraft gesetzt wurden. Daraufhin sah sich die LfB erneut veranlasst, gemeinsam mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung und den Berliner Beauftragten für Menschen mit Behinderung den zuständigen Staatssekretär am 18. November 2020 zu kontaktieren, um auf die mangelnde Umsetzung von § 5 Abs. 3 LGBG aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, dass in Anbetracht der Zusagen von einem breiten Beteiligungsprozess auch unter Einbeziehung der Berliner Beauftragten für Menschen mit Behinderung sowie des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung bei der Überarbeitung der AV ausgegangen wurde und diese Zusagen bislang nicht eingehalten wurden.

Während bei anderen von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz verantworteten Regelungsvorhaben, wie etwa dem Mobilitätsgesetz, umfassende und frühzeitige Beteiligung stattfand, zeigt das Beispiel der AV Geh- und Radwege eine wiederholte Verletzung von § 5 Abs. 3 LGBG. Es kann nur spekuliert werden, weshalb die zahlreichen Schreiben und Hinweise der LfB nicht berücksichtigt wurden. Mit dem im Januar 2021 beschlossenen Fußverkehrsgesetz ist ein partizipativer Überarbeitungsprozess der AV Geh- und Radwege nun dringend geboten. Zuletzt war während der AG Menschen mit

Behinderung zum Bereich Verkehr am 8. Dezember 2020 durch den neu zuständigen Gruppenleiter ein partizipativer solcher Prozess zugesagt worden.

#### **2.4.11 Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe**

Die Digitalisierung stellt eine der zentralen gegenwärtigen und zukünftigen politischen Aufgaben dar. Am 6. Oktober 2020 beschloss der Senat auf Basis der Senatsvorlage S-3766/2020 das Grünbuch für die Berliner Digitalisierungsstrategie und beauftragte die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe mit der Umsetzung. Das Grünbuch dient als erster von zwei Schritten bei der Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie. Es beschreibt strategische Herausforderungen der Digitalisierung sowie bestehende Handlungsbedarfe und Stärken. Auf seiner Grundlage soll ein Partizipationsprozess mit verschiedenen Beteiligungsformaten durchgeführt werden. Auf Basis dieser Ergebnisse soll ein Weißbuch mit Zielen und konkreten Maßnahmen entstehen, welches ebenfalls Akteure und Verantwortlichkeiten benennt und umsetzt.

Das Grünbuch ist auf Grundlage einer Ressortabfrage unter Beteiligung aller Senatsverwaltungen, Ergebnissen von Fokusgruppen-Diskussionen zu einzelnen Themen sowie Gesprächen mit einzelnen Ressorts zu sektorübergreifenden Fragestellungen entstanden. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe benennt zudem Handlungsbedarfe, die auf Basis der Benchmarks anderer Städte sowie eigener Recherchen abgeleitet wurden. Die Abstimmung der wesentlichen Inhalte erfolgte zudem im Rahmen der Sitzung des Staatssekretärs-Lenkungskreises zur Digitalisierungsstrategie. Die LfB wurde bei keiner der Vorarbeiten einbezogen und erhielt lediglich im August 2020 die Möglichkeit, sich im Rahmen der hausinternen Mitzeichnung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zu äußern. Eine solch kurzfristige Äußerung im Rahmen der Mitzeichnung zu einem so breit angelegten Arbeitsprozess erschien allerdings nicht angebracht, zumal es vielfältige Belange von Menschen mit Behinderung gibt, die im Zuge der Digitalisierung berücksichtigt werden müssen. Als sektorübergreifendes Thema drängt sich hier die Frage des Zugangs und der Barrierefreiheit auf; bei den einzelnen Sektoren sind die Belange von Menschen mit Behinderung bei der Mehrheit der angeführten Sektoren relevant. In der verabschiedeten Fassung werden die Interessen von Menschen mit Behinderung nur sektorübergreifend bei digitaler Teilhabe und Befähigung sowie sektorspezifisch zum Sektor Soziales und Integration aufgeführt. Es wirkt sich also inhaltlich aus, dass keine frühzeitige Einbindung der LfB erfolgte und auch der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung zum Thema nicht befragt wurde.

Inwiefern im weiteren Umsetzungsprozess eine umfangreichere Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderung vorgesehen ist, ist der LfB nicht bekannt. Diese wird allerdings für dringend erforderlich gehalten.



### 3 Schlussbemerkungen

Anhand der dargestellten Sachverhalte wird deutlich, dass auch mehr als 20 Jahre nach Inkrafttreten des LGBG und der in § 5 Abs. 3 festgesetzten Beteiligungsverpflichtung der LfB noch Defizite bei der Umsetzung bestehen. Im Laufe der Jahre ist es gelungen, bei vielen Verwaltungsmitarbeitenden einschließlich der Führungskräfte ein Bewusstsein für die Notwendigkeit der Einbeziehung der LfB zu schaffen. Dabei hat insbesondere in der zur Berichtslegung endenden Legislaturperiode eine Ausweitung der Beteiligung in die Breite stattgefunden. Viel häufiger als früher wird die LfB im Mitzeichnungsverfahren gehört. Dies ist auch der guten Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und der hausinternen Verbindungsstelle zu verdanken. Zur Bewusstseinsbildung beigetragen haben sicherlich auch die Umsetzung der UN-BRK einschließlich der Erarbeitung des Aktions- und Maßnahmenplans und der derzeit in allen Verwaltungen ansässigen Arbeitsgruppen für Menschen mit Behinderung.

Dennoch hängt es im Einzelfall von vielfältigen Faktoren ab, ob und in welcher Qualität eine rechtzeitige Einbindung dann stattfindet. Gerade die sehr häufig erst im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens stattfindende Beteiligung der LfB ist zu spät und ermöglicht ihr nur sehr begrenzte Einflussmöglichkeiten. Beteiligung im Sinne von § 5 Abs. 3 LGBG muss deutlich vorher ansetzen und die LfB als eigene Instanz im Gesetzgebungs- oder Entscheidungsprozess anerkennen.

Problematisch sind nicht nur die häufig spät im Prozess stattfindende Beteiligung, sondern auch fehlende Standards zum Umgang mit einer Stellungnahme der LfB. Dazu erfolgt in den seltensten Fällen die Rückmeldung, welche Punkte übernommen wurden. Vielmehr muss der Umgang mit den Forderungen häufig entweder erfragt oder aber selbst anhand des Rücklaufs während der verschiedenen Verfahrensschritte, also nach Befassung des Rats der Bürgermeister und bei Überleitung ins Abgeordnetenhaus, herausgearbeitet werden.

Übertragen auf ein Stufenmodell von Partizipation, wonach es im politischen Entscheidungsprozess verschiedene Wirksamkeitsgrade der Beteiligung zwischen Nichtbeteiligung, reiner Information, Mitwirkung, Mitentscheidung und Selbstverantwortung gibt, ist die Beteiligung der LfB nach dem LGBG im Bereich der mittleren Reichweite, also der Mitwirkung, anzusiedeln. Die letztendliche Entscheidung trifft der demokratisch legitimierte Senat per Beschluss und insbesondere bei Gesetzesvorhaben dann das Abgeordnetenhaus. Die LfB hat bei den vom Senat gefassten Beschlüssen im Sinne des LGBG mitzuwirken, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden und auf die Verwirklichung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung hinzuwirken.

Vor dem Hintergrund der in diesem Bericht herausgearbeiteten Problemfelder empfiehlt die LfB den Senatsverwaltungen

- eine noch konsequentere Anwendung des Fragekatalogs zur Gesetzesfolgenabschätzung, um zu klären, ob ein Vorhaben die Rechte von Menschen mit Behinderung berührt,
- eine Beteiligung frühzeitig, also möglichst vor oder spätestens zur Veröffentlichung eines Referentenentwurfs und nicht erst zur Mitzeichnung vorzusehen,
- angemessene Rückmeldungs- und Bearbeitungsfristen einzuräumen,
- bei Zweifeln über eine notwendige Beteiligung der LfB proaktiv an diese heranzutreten und ihr die Einschätzung zur behindertenpolitischen Relevanz eines Vorhabens zu überlassen,
- nach erfolgter Stellungnahme eine Rückmeldung zum Umgang mit den eingereichten Argumenten vorzusehen und getroffene Entscheidungen zur Übernahme von Argumenten zu begründen,
- die hauseigenen Verbindungsstellen als Instanz der Qualitätssicherung hinsichtlich der Einbindung der Landesbeauftragten zu stärken,

- ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass eine rechtzeitige Beteiligung nach § 5 Abs. 3 LGBG zu unterscheiden ist von der Partizipation der Zivilgesellschaft, etwa im Rahmen von § 39 GGO II.

Für die Umsetzung dieser Empfehlungen bietet sich die Festlegung von Qualitätsstandards an. Gerne beteiligt sich die LfB bei deren Erarbeitung mit ihrer Expertise. Zudem sollten die Arbeitsgruppen der Menschen mit Behinderung als Diskussionsplattform für Qualitätsstandards guter Partizipation genutzt werden.

Wichtig ist schlussendlich auch, dass allen bewusst ist, dass die LfB selbst nicht die Behindertenpolitik des Senates verantwortet. Zur Umsetzung der UN-BRK verpflichtet sind alle Fachabteilungen in eigener Verantwortung. Es ist nicht Aufgabe der LfB Versäumnisse auszugleichen und Ersatzvornahmen zu machen. Vielmehr hat sie eine Kontroll- und Schnittstellenfunktion, in deren Rahmen sie sich inhaltlich einbringt. Durch eine rechtzeitige Einbindung der LfB bei allen relevanten Themen profitieren die Fachabteilungen dennoch von ihrer sowie auch der zivilgesellschaftlichen Expertise.

## 4 Stellungnahmen

### 4.1 Der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei

Schreiben der Senatskanzlei mit einer Anlage vom 24.06.2021 (Anlage siehe Anhang 3 zur Senatsvorlage)

Seit Anfang des Jahres 2021 wird die Stadtmarke Berlin in einem neuen Design präsentiert. Dieses umfasst auch eine eigens entwickelte Markenschrift – die Berlin Type. Ziel der Schriftentwicklung war es, einen eigenständigen Charakter mit hohem Wiedererkennungswert für die Marke und gleichermaßen eine leserliche Schrift für den Einsatz in allen Medien zu schaffen.

Die barrierefreie Nutzung war dabei von Anfang an ein Maßstab. Wesentliche zeichenbezogene Faktoren und Empfehlungen, wie sie in der DIN 1450:2013-04 „Schriften-Leserlichkeit“ definiert und unter der Website [leserlich.info](http://leserlich.info)<sup>8</sup> anschaulich beschrieben sind, werden von der Berlin Type erfüllt.

Als „serifenlose Linearantiqua“ mit homogener Strichstärke bringt die Berlin Type bereits gute Voraussetzungen für ein klares Schriftbild mit guter Leserlichkeit mit. Darüber hinaus verfügt sie über Zeichen, die die Unterscheidbarkeit von ähnlichen Buchstaben erleichtern: z. B. Versal-„i“ und kleines „i“ (Illu), ein prägnanter i-Punkt oder offene Formen bei „c“ oder „e“. Die Schriftart Arial hingegen weist diese Merkmale nicht auf.

Schriften mit einer hohen Mittellänge („x-Höhe“) wirken im Vergleich zu anderen mit geringerer Mittellänge größer, was die Leserlichkeit begünstigt. Die Berlin Type weist, ähnlich der Schriftart Arial, eine relativ hohe Mittellänge auf.

Für Lesetexte darf die Linienstärke der Buchstaben weder zu fein, damit ein ausreichender Kontrast zum Untergrund gewährleistet ist, noch zu fett sein, da sonst die „Punzen“ (Binnenräume) in den Buchstaben zu klein werden und „zulaufen“ können. Die DIN 1450 sieht für Lesetexte eine Strichstärke zwischen 10 % und 20 % der Mittellänge vor – die Berlin Type Regular liegt mit 16 % innerhalb des Korridors. Zum Vergleich: die Schrift Arial liegt zum bei ca. 17 %.

Darüber hinaus wird für Lesetexte ein Zeichenabstand von mindestens 35 % der Mittellänge empfohlen. Bei der Berlin Type liegt der Abstand bei ca. 32 % geringfügig darunter; bei Arial liegt der Wert bei 25 %. Bei der Digitalisierung der Schrift wurden die Zeichenabstände auf die Buchstabenbreite abgestimmt und für ein homogenes Schriftbild voreingestellt.

Die Berlin Type weist neben ihrem eigenständigen Charakter wesentliche Merkmale einer leserlichen Schrift auf und wird als ähnlich geeignet angesehen wie die Schriftart Arial.

### 4.2 Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Schreiben der Senatsverwaltung vom 02.07.2021

Die LfB begrüßt die Bereitstellung von Mitteln für die Herstellung von Barrierefreiheit im Rahmen des „Gesetz(es) zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ (KiQuTG), bemängelt jedoch, bei der Ausgestaltung der Förderrichtlinie nicht beteiligt worden zu sein. Durch eine Beteiligung hätten Trägern von Kindertageseinrichtungen ausführlichere Hinweise zur Herstellung von Barrierefreiheit gegeben werden können.

In Berlin ist die Integration/Inklusion von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen landesrechtlich verankert und flächendeckend umgesetzt. Die gemeinsame

---

<sup>8</sup> ein Angebot des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes

Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung stellt, anders als in anderen Bundesländern, den Regelfall dar. Bei den etablierten Trägern von Kindertageseinrichtungen existiert daher zumeist ein hohes Maß an Expertise im Hinblick auf die notwendigen Rahmenbedingungen, die hierfür benötigt werden. Im Zuge des Neubaus von Kindertageseinrichtungen werden die bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung zudem durch die örtlichen Behörden in die Planungen einbezogen.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bedauert, dass eine Beteiligung der LfB im Zuge der Konzipierung des Förderprogramms nicht erfolgte. Gerne nimmt die SenBildJugFam die Hinweise der LfB auf und wird diese künftig berücksichtigen. Der Bericht wurde zum Anlass genommen, das Thema Barrierefreiheit in Kita in der Arbeitsgruppe, die die Konzipierung und Implementierung der Maßnahmen des KiQuTG begleitet, bestehend aus Vertreterinnen und Vertreter der LIGA der Spitzenverbände, des Dachverbandes Berliner Kinder- und Schülerläden e.V., der örtlichen Jugendämter, des Berliner Kita-Instituts für Qualitätsentwicklung und der Senatsverwaltung für Jugend, Bildung und Familie, intensiv zu erörtern und hierfür zu sensibilisieren.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das Förderprogramm im Rahmen des KiQuTG nur eine Maßnahme ist, die die Belange von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise berücksichtigt. So wurde bzw. wird ein Heilpädagogischer Fachdienst an den Kinder- und Jugendambulanzen / Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ) als offenes und niedrigschwelliges Beratungsangebot für Familien und Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen eingerichtet und das Angebot der heilpädagogischen Gruppen sowohl qualitativ als auch quantitativ ausgebaut.

### **4.3 Senatsverwaltung für Finanzen**

Schreiben der Senatsverwaltung vom 25.06.2021

Dem Relaunchprojekt zum Karriereportal ([berlin.de/karriereportal](http://berlin.de/karriereportal)) in der 1. Jahreshälfte 2020 wie der aktuellen Weiterentwicklung des Portals waren und sind sowohl das Thema „Chancengerechtigkeit“ in inhaltlicher Sicht, als auch die Schaffung eines gleichberechtigten Zugangs zum Portal und seinen Funktionen zentrale Ziele. Das Portal hat dabei neben den Menschen mit Behinderung alle Dimensionen von Vielfalt im Blick (z.B. Geschlecht, Herkunft, Weltanschauung), weshalb die Leitstelle Diversity der Senatsverwaltung für Finanzen intensiv in den Relaunch des Portals, aber auch in aktuelle Projekte zur Weiterentwicklung des Karriereportals (z.B. Optimierung von Stellenanzeigen des Landes Berlin) einbezogen wurde bzw. wird.

Das Land Berlin positioniert sich inhaltlich im Karriereportal, wie seit April 2021 auch über die Arbeitgeberprofile auf den Karriereplattformen Xing und LinkedIn, klar als Arbeitgeber, der eine Kultur der Wertschätzung von Vielfalt (Diversity) fördert. Insbesondere bei der Bildauswahl für das Portal wurden die verschiedenen Dimensionen von Vielfalt, so auch Menschen mit Behinderung, berücksichtigt.

Menschen mit Behinderung sind neben den benannten weiteren Dimensionen von Vielfalt in besonderem Maße auf barrierearme/-freie Webangebote angewiesen, weshalb das Karriereportal neben einem entwicklungsbegleitenden Test zur digitalen Barrierefreiheit durch den Projektpartner BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG, einer abschließenden (unabhängigen) BITV-Testung unterzogen wurde (Prüferin: Monika Augustin, Qualitätssicherung: Detlef Girke, November 2020). Der entsprechende Prüfbericht wurde auch der Landesbeauftragten für digitale Barrierefreiheit (Senatsverwaltung für Inneres und Sport) übermittelt. Die Belange der digitalen Barrierefreiheit sind aus Sicht der Senatsverwaltung für Finanzen somit vollumfänglich berücksichtigt.

Die im abschließenden BITV-Test identifizierten Anpassungsbedarfe betreffen zum einen das Content-Management-System Imperia und das E-Recruiting-System der Firma Rexx Systems GmbH. Die insgesamt 23 Prüfpunkte (Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit teilweise bzw. nicht erfüllt) sind dokumentiert und in der Bearbeitung durch die

Senatsverwaltung für Finanzen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Firmen. Es ist geplant die Mängel bis zum 31.12.2021 zu beheben. Gleichzeitig ist anzumerken, und dies erkennt der Bericht der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung an, dass viele Aspekte der Barrierefreiheit vor allem im Informationsbereich (Content-Management-System Imperia) bereits berücksichtigt sind. Dieser Informationsbereich ist für motorisch eingeschränkte und blinde Nutzerinnen und Nutzer bereits gut mit der Tastatur bedienbar und auch für sehbehinderte Menschen in der vergrößerten Darstellung des Browsers gut nutzbar.

Die auf dem Karriereportal gem. § 5 Gesetz über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin (BIKTG Bln) veröffentlichte „Erklärung zur digitalen Barrierefreiheit“ gibt Auskunft über den Stand der digitalen Barrierefreiheit des Karriereportals, benennt die Zeitpläne zum Abbau vorhandener Barrieren und benennt Kontakte für den Fall, dass Informationen bzw. Funktionen für Nutzende schwer oder nicht zugänglich sind.

Neben dem digitalen Zugang zum Karriereportal wurde auch die Informationserfassung für Menschen mit geringerer Sprachkompetenz und Menschen mit Behinderung erleichtert, indem maßgebliche Informationen zum Land Berlin als Arbeitgeber in leichter Sprache und in Gebärdensprache (Video), ergänzt um eine Video-Erläuterung der Navigationsstruktur des Portals in Gebärdensprache, angeboten werden. Das Angebot an Gebärdensprachevideos auf dem Karriereportal wird künftig ausgebaut.

#### **4.4 Senatsverwaltung für Inneres und Sport**

Schreiben der Senatsverwaltung vom 01.07.2021

Der das Katastrophenschutzgesetz (KatSG) betreffende Teil findet sich auf Seite 12 des Berichts unter dem Punkt 2.4.5.

Der erste Absatz bezieht sich auf das Verfahren und stellt die Rahmenbedingungen insoweit korrekt dar.

Der zweite Absatz schildert einen Verstoß im Gesetzgebungsverfahren aufgrund der Nichteinbindung der LfB. Es wird insbesondere die Auffassung vertreten, dass eine Regelung im Gesetz zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung erforderlich gewesen wäre, da die Regelungen des Katastrophenschutzes für Menschen mit Behinderung eine große Rolle spielen.

Eine Einbeziehung der LfB und insbesondere die Aufnahme besonderer Regelungen für Menschen mit Behinderung ist nicht erfolgt. Die besondere Betroffenheit von Menschen mit Behinderung bei Katastrophen und Großschadenslagen ist unbestritten. Das KatSG als allgemeiner Rahmen beinhaltet jedoch abstrakt generelle Regelungen im Katastrophenschutz. So ist beispielsweise die konkreten Abwehrmaßnahmen betreffend eine allgemein gehaltene Generalklausel enthalten. Konkretisierende Regelungen sind gemäß den Ermächtigungsnormen im KatSG den Ausführungsvorschriften sowie Rechtsverordnungen vorbehalten. Bei deren Neufassung werden selbstverständlich die Belange von Menschen mit Behinderung mitgedacht und mitberücksichtigt und die LfB beteiligt.

Die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen werden auch bei den Warnsystemen berücksichtigt. Dies wird beispielsweise bereits jetzt durch die Nutzung unterschiedlicher Warnmittel realisiert. Für die vom Bund betriebene WarnApp NINA hat sich Berlin aktiv dafür eingesetzt, dass bei der Weiterentwicklung und Nutzung der App die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden.

#### **4.5 Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales**

Schreiben der Senatsverwaltung vom 30.06.2021

Der Senat hat am 3. September 2019 die Leitlinien der Wohnungslosenhilfe und Wohnungslosenpolitik beschlossen. Die Erarbeitung dieser Leitlinien erfolgte in einem breit angelegten partizipativen Prozess unter Beteiligung der Bezirke, verschiedener Senatsverwaltungen, Träger der Wohnungslosenhilfe und von Selbstvertretungsorganisationen. Der erste Entwurf der Leitlinien wurde im Rahmen der 1. Strategiekonferenz zur Wohnungslosenpolitik am 10.01.2018 als Positionspapier vorgelegt. In neun Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten wurden Empfehlungen für die neuen Leitlinien erarbeitet. Zahlreiche Akteurinnen und Akteure aus dem Bereich der Wohnungsnotfallhilfe aus den unterschiedlichsten Strukturen und Ebenen haben sich in den Arbeitsgruppen eingebracht. Die Teilnahme stand allen offen.

Für das Verfassen der Leitlinien wurden die zahlreichen im Rahmen der Strategiekonferenz erarbeiteten Empfehlungen berücksichtigt. Aufgrund der vorangegangenen breiten Partizipation, wurde das formale Mitzeichnungsverfahren aus Zeitgründen so knapp wie möglich gehalten. In Zukunft wird darauf geachtet werden, dass die Landesbeauftragte der Menschen mit Behinderung stärker einbezogen wird.

#### **4.6 Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung**

Schreiben der Senatsverwaltung vom 09.07.2021

Zu Punkt 2.4.7 des 13. Verstößeberichtes für den Zeitraum vom 1. März 2019 bis zum 28. Februar 2021 nehme ich wie folgt Stellung:

Ich freue mich sehr, dass Sie den Beschluss des Berliner Rahmenkonzeptes gegen diskriminierende und sexistische Werbung sowie die darauf fußende Einrichtung einer Jury unterstützen und begrüßen. Die Reduzierung diskriminierender Werbung ist - merkmalsübergreifend - ein wichtiges antidiskriminierungspolitisches Anliegen. Werbung formt gesellschaftliche Wahrnehmung und hat somit Einfluss auf das gleichberechtigte Zusammenleben.

Die Berliner Jury gegen diskriminierende und sexistische Werbung zeichnet sich durch ein diverses und multiprofessionelles Profil aus. Bei der Vorbereitung des Rahmenkonzeptes war es uns ein besonderes Anliegen, die Zuständigkeit der Jury für diskriminierende Werbemaßnahmen mit Bezug zu allen gesetzlich verankerten Diskriminierungsmerkmalen zu schaffen. Ich kann Ihnen versichern, dass das Merkmal Behinderung in diesem Zusammenhang umfassend betrachtet und berücksichtigt wurde. Dies manifestiert sich auch in der Besetzung der Jury. Insbesondere das Jurymitglied Judyta Smykowski bringt Expertise zum Thema Behinderung und Inklusion in die Juryarbeit ein. Als Leiterin des Projektes Leidmedien.de und Redaktionsleitung des Podcasts und Magazins „Die Neue Norm“ bei Sozialhelden e.V. verfügt sie über weitreichende Erfahrungen und Kenntnisse in diesem Themenbereich.

Ich bedauere, dass unser Vorgehen Ihnen dennoch Anlass zur Kritik gab. Gerne aber nehmen wir diese konstruktiv auf und erläutern Ihnen die Arbeit der unabhängig und ehrenamtlich agierenden Jury im Rahmen eines Termins und/oder stellen den Kontakt zum Juryvorsitz her.

#### **4.7 Senatsverwaltung für Kultur und Europa**

Schreiben der Senatsverwaltung vom 29.06.2021

Der Beschluss des Abgeordnetenhauses 2018 fordert eine dauerhafte Sicherung der Alten Münze als Kultur- und Kreativstandort. Eine spartenspezifische Festlegung wurde nicht

getroffen. Insofern galt es in einem nächsten Schritt ein kulturelles Nutzungskonzept zu erarbeiten. Dabei sollten per AGH-Beschluss „die Nutzungsvorschläge des künftig für Kultur zuständigen Ministeriums des Bundes ebenso einbezogen werden wie diejenigen der aktuellen Zwischennutzer\*innen, der Vertreter\*innen der AG Alte Münze der Koalition der freien Szene, der freien Musikszene und der Kreativwirtschaft sowie das Landesdenkmalamt.“

In einem ersten Schritt sollten mit diesem partizipativen Verfahren die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Alte Münze langfristig als ein innovativer, attraktiver Kultur- und Kreativstandort gesichert werden kann. Eine Herausforderung des Beteiligungsverfahrens war es, die Teilnehmer\*innen weg von ihren Eigeninteressen hin zu einer gemeinsamen Vision zu führen. Das Beteiligungsverfahren konzentrierte sich auf die möglichen künftigen Nutzungen, nicht auf künftige Nutzer\*innengruppen. Es galt, kulturfachliche sowie sparten-/szenespezifische Bedarfe mit Blick auf bauliche Gegebenheiten und Potenziale (sogenannte Raumtalente) abzuwägen. Außerdem wurden Organisationsstrukturen und Finanzierungsaspekte diskutiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass planerische Detailtiefe (Treppen, Aufzüge, Leitsysteme etc.) an diesem Punkt des Verfahrens weder vorgesehen noch eingefordert wurde. Sofern grundsätzliche Gebäudespezifika Hinweise auf kritische Aspekte mit sich brachten, wurden diese selbstverständlich eingebracht sowie in der Dokumentation festgehalten; so auch die Nennung der Herausforderung einer barrierefreien Zugänglichkeit zu Haus 3.

Im Ergebnis liefert das hervorgegangene Nutzungskonzept somit eine erste am Kultur-/Kreativbereich orientierte Richtungsvorgabe zur weiteren Ausarbeitung – auch hinsichtlich der Aspekte barrierefreien Bauens – entsprechend durch Architekten und Fachplaner.

Die barrierefreie Erschließung findet im derzeitigen Prozess der Bedarfsplanung in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Barrierefreies Bauen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen in Abstimmung Berücksichtigung. Im Zuge weiterer Planungsphasen wird versucht, die Zielvorgabe „Design for all“, dem die Alte Münze als öffentliches Gebäude unterliegt, so umfassend wie möglich umzusetzen, wobei der Denkmalschutz zu berücksichtigen ist. Hierbei ist die Einbeziehung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung gewünscht und willkommen und soll bei der Planung zukünftiger Partizipationsmöglichkeiten Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich der Dokumentation des Beteiligungsverfahrens wird eine Überarbeitung der digitalen Version durch Ergänzung von Bildbeschreibungen bei Grafiken und Fotos angestrebt, um mögliche Barrieren abzubauen.

## **4.8 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen**

Schreiben der Senatsverwaltung vom 02.06.2021

Die Arbeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen ist geprägt von einer umsichtigen und interdisziplinären Vorgehensweise, die die Belange aller in Berlin wohnenden und sich aufhaltenden Menschen berücksichtigt. Die rechtliche Grundlage für viele Konzepte unserer Verwaltung ist das Baugesetzbuch (BauGB) des Bundes, das unter anderem soziale Anforderungen der Stadtentwicklung, das Wohl der Allgemeinheit, die Belange einer menschenwürdigen Umwelt sowie konkret die Bedürfnisse behinderter Menschen als Handlungs- und Abwägungsmaßgaben definiert (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB). Auch der StEP Zentren 2030 macht sich diese Maßgaben zu eigen. Zugleich sind im StEP Zentren 2030 die wirtschaftlichen Interessen der Handelsunternehmen und der Immobilienwirtschaft zu würdigen. Nicht zuletzt sind die Vorgaben des Landesgleichberechtigungsgesetzes aufzugreifen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Belange legt der StEP Zentren 2030 das Ziel einer wohnungsnahen, auch ohne Pkw gut erreichbaren Grundversorgung mit nahversorgungsrelevanten Waren im gesamten Stadtgebiet fest. Die Umsetzung dieses Ziels kommt auch Menschen mit Behinderung zugute, ohne dass diese Menschen im StEP wörtlich benannt werden.

Die unterbliebene Beteiligung der LfB bei der Erarbeitung des StEP Zentren 2030 begründet sich – erstens – daraus, dass der StEP gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sowie § 4 Abs. 1 AGBauGB keine unmittelbare, sondern lediglich eine mittelbare Wirkung entfaltet: Der StEP ist durch bezirkliche Zentren- und Einzelhandelskonzepte zu konkretisieren und durch Bauleitplanung umzusetzen. Die Fortentwicklung der Standortstruktur für die Nahversorgung obliegt gemäß Ziffer 5.4 der „Ausführungsvorschriften Zentren und Einzelhandel für das Land Berlin“ den Bezirksämtern, denen hierfür neben den bezirklichen Zentren- und Einzelhandelskonzepten insbesondere die Instrumente der verbindlichen Bauleitplanung des BauGB zur Verfügung stehen. Im Spannungsfeld zwischen unternehmerischen Standortanforderungen und öffentlichen Interessen wirken die Bezirksämter auf ein zu Fuß gut erreichbares Standortnetz von Lebensmittelmärkten und anderen Nahversorgungseinrichtungen hin. Auch die Durchsetzung barrierefreier baulicher Anlagen gemäß § 50 der Bauordnung für Berlin liegt in der bezirklichen Zuständigkeit (Bau- und Wohnungsaufsicht). Es ist davon auszugehen, dass den Bezirksämtern die Vorgaben der Bauordnung und des Landesgleichberechtigungsgesetzes bekannt sind.

Aus Sicht der gesamtstädtischen Stadtentwicklungsplanung ergab sich – zweitens – auch deshalb kein Beteiligungserfordernis der LfB, da der StEP Zentren 2030 den Vorgängerplan aus dem Jahr 2011 nur geringfügig punktuell ergänzt und in den früheren Erarbeitungsverfahren – sowohl 2011 als auch 2005 – keine Einbindung der LfB angemahnt worden ist. Der StEP Zentren 2030 wurde im langjährig bewährten Verfahren mit der Senatskanzlei, der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, den Berliner Bezirksämtern, dem Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., der Industrie- und Handelskammer Berlin sowie der Fachöffentlichkeit aufgestellt und abgestimmt.

Dem aktuellen 13. Verstößebericht ist nicht zu entnehmen, welche konkreten Inhalte des StEP Zentren 2030 aus Sicht der LfB hätten ergänzt oder verändert werden müssen. Die Berliner Stadtentwicklungsplanung versteht sich grundsätzlich als ein regelmäßig fortzuschreibendes Instrumentarium. Daher hat der Senat 2019 mit dem Beschluss des StEP Zentren 2030 festgelegt, dass der StEP Zentren bis 2024 überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden soll. Sofern die LfB konkrete Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge übermittelt, können diese spätestens in der nächsten Fortschreibung des StEP Zentren berücksichtigt werden.

#### **4.9 Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz**

Schreiben der Senatsverwaltung vom 28.06.2021

Die Ausführungsvorschrift zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege) wurden zum 31. Mai 2020 außer Kraft gesetzt und bis zu einer neuen AV Geh- und Radwege sind die Regelungen im Sinne der Selbstbindung der Verwaltung weiterhin anzuwenden.

Das Mobilitätsgesetz von Berlin, eingeführt am 05.07.2018 wurde in vielen Paragraphen überarbeitet bzw. neu erarbeitet. Die zusätzlich eingebrachten Paragraphen §§ 36-39 zum Radverkehr (Abschnitt 3) traten am 24.02.2021 in Kraft.

Der Abschnitt 4 zum Fußverkehr wurde neu erarbeitet und erlangte in den §§ 50-59 seine Gültigkeit ebenfalls mit dem 24.02.2021.

Mit der Überarbeitung und Neufassung des Mobilitätsgesetzes besteht eine Rechtsgrundlage mit verbindlichen Aussagen zu Zielen und Vorgaben zum Rad- und Fußverkehr, die bei der Überarbeitung der AV Geh- und Radwege Wiederhall finden müssen. Im Sinne der Widerspruchsfreiheit, konnte die Neubearbeitung der AV GuR erst nach dem Inkrafttreten der Änderung des MoGE BE wiederaufgenommen werden.



Der Entwurf zur überarbeiteten AV Geh- und Radwege, Teil A – Entwurf und Gestaltung – befindet sich derzeit in der SenUVK-internen Bearbeitung (Stellungnahme der Fachreferate). Hinweise der LfB und des ASBV, die bereits bei der Erarbeitung des Mobilitätsgesetzes mit Mitarbeitern meiner Abteilung abgestimmt wurden, fließen in die Neufassung der AV Geh- und Radwege selbstverständlich mit ein.

Die Schreiben der LfB vom 13.04.20 und vom 18.11.2020 sowie die Diskussion zu den AV GuR in der „AG Menschen mit Behinderung Bauen und Verkehr-barrierefrei“ (AG Verkehr) am 08.12.2020, an dem u. a. auch der Gruppenleiter Fußverkehr, Hr. Orbeck teilgenommen hat, werden ebenfalls bei der Überarbeitung der AV GuR mitberücksichtigt.

Für die Schnittstelle der ÖPNV-Haltestellen mit Radschnellverbindungen fand ein Erfahrungsaustausch statt, an dem auch Bezirksbeauftragte für Senioren und Menschen mit Behinderung (SenBehB) und der ABSV teilgenommen hatten. Erkenntnisse aus diesem Erfahrungsaustausch werden bei der Überarbeitung der AV mit aufgenommen. Sobald in unserem Haus ein konsolidierender Entwurf der AV Geh- und Radwege für den Teil A (Entwurf und Gestaltung) und Teil B (Straßenbautechnik) vorliegt, ist natürlich eine weitere Beteiligung der LfB sowie des ABSV geplant.

#### **4.10 Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin**

Schreiben des Bezirksamts vom 16.06.2021

In Ihrem Verstößebericht fordern Sie die Konkretisierung der in § 5, Abs. 3 LGBG festgeschriebenen Beteiligungsverpflichtung des Senats mit dem Ziel, ihre rechtzeitige Beteiligung bei allen Vorhaben, die Menschen mit Behinderungen betreffen, sicherzustellen. Diese Forderung findet meine volle Unterstützung.

Da es kaum Vorhaben gibt, die sich nicht direkt oder indirekt auf Menschen mit Behinderungen auswirken, müssten Ihnen zur Erfüllung Ihrer Aufgaben streng genommen alle Vorlagen des Senats zur Prüfung vorgelegt werden. Ihr Büro müsste dem Umfang dieser Aufgabe entsprechend personell ausgestattet werden.

Um dazu beizutragen, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen auf Bezirksebene bei der Planung, Beschlussfassung und Umsetzung von politischen und administrativen Maßnahmen mitgedacht und von vorn herein eingeplant werden, hat das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf in den Jahren 2018 bis 2020 mit allen Ämtern und Fachbereichen Workshops durchgeführt, die Ergebnisse im Rahmen eines bezirklichen Aktionsplans „Inklusion“ zusammengeführt und diesen im Dezember 2020 beschlossen.

Auch habe ich mich im Rahmen der Diskussion zur Novellierung des Berliner Landesgleichberechtigungsgesetzes im Rat der Bürgermeister dafür eingesetzt, dass die Einrichtung von Koordinierungsstellen zur Umsetzung dieses Gesetzes auf Bezirksebene verbindlich geregelt wird.

#### **4.11 Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin**

Schreiben des Bezirksamts vom 28.06.2021

Die Schwerpunktsetzung des aktuellen Verstößeberichts auf eine rechtzeitige Beteiligung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung stellt aus meiner Sicht einen grundlegenden Aspekt bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, des Landesgleichberechtigungsgesetzes und der Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlins dar. Mit großem Interesse habe ich Ihre Argumentation zu den Vorteilen einer frühzeitigen Beteiligung Ihrer Stelle für das Verwaltungshandeln zur Kenntnis genommen.

Viele der in Ihrem Bericht beschriebene Problemlagen (z. B. die Schärfung des Bewusstseins für die Belange von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsthema),

finden sich in der einen oder anderen Form auch im Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg wieder. Wir werden Ihren Bericht zum Anlass nehmen, unsere Arbeitsabläufe und Beteiligungsformate zu prüfen und entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen.

#### **4.12 Bezirk Lichtenberg von Berlin**

Schreiben des Bezirksamts vom 12.07.2021

Die Wahl des Themas für den 13. Verstößebericht und die dazu vorgelegte Analyse habe ich mit großem Interesse gelesen.

Ich stimme grundsätzlich Ihrer Einschätzung zu und kann bestätigen, dass die Kontroll- und Schnittstellenfunktion der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in den 20 Jahren LGBG an Akzeptanz deutlich gewonnen hat. Auch die Formate der Beteiligungsverfahren haben an Vielfalt gewonnen und sind inzwischen gelernte Praxis. Zugleich gibt es auch immer wieder Defizite bei der rechtzeitigen Einbindung der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (BB), die es ernst zu nehmen gilt.

Die derzeit praktizierten verschiedenen Beteiligungsformate finden zum Teil adäquat in den Bezirken Anwendung. Das stellt die BB vor größer werdende Aufgaben bei gleichbleibenden Ressourcen.

Die bei der Umsetzung der UN-BRK mitwirken Fachämter haben bei allen noch vorhandenen Defiziten oder Wissenslücken zahlreiche Erfahrungen gesammelt und sind zu Multiplikatoren: innen geworden.

Sehr geehrte Frau Braunert-Rümenapf,

Ihre Darstellung der sechs Beteiligungsverfahren verdeutlicht eine beeindruckende quantitative und qualitative Vielfalt, die den gewünschten Erfolg dennoch nicht ausreichend garantieren.

Es bleibt also weiter unsere gemeinsame Verantwortung, die Rechte von Menschen mit Behinderung umzusetzen und dabei die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen zu beteiligen.

#### **4.13 Bezirk Mitte von Berlin**

Schreiben des Bezirksamts vom 23.06.2021

Mit großem Interesse habe ich Ihre Argumentation zu den Vorteilen einer frühzeitigen Konsultation und Beteiligung Ihrer Stelle für das Verwaltungshandeln zur Kenntnis genommen und anerkenne die umfassende und detailreiche Aufarbeitung des Themas.

Viele Problemstellungen Ihres Berichtes, wie die Einbindung Ihrer Funktion in die Entscheidungshierarchie, die Schärfung des Bewusstseins für das Querschnittsthema Behinderung und damit verbundene Umsetzungsprobleme, angemessene Rückmeldungs- und Bearbeitungsfristen sowie frühzeitige Beteiligung vor Beschlussfassung, das neue Design der Stadtmarke Berlin u.a. bilden durchaus auch Prozesse im Bezirksamt Mitte ab und spiegeln ähnliche Situationen wider.

Insofern werden wir Ihren Bericht zum Anlass nehmen, auch unsere Arbeit zu prüfen und entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen.

Die insgesamt zunehmenden Anforderungen, allein in Bezug auf vielfältigste Stellungnahmeersuchen und Beteiligungsverfahren, verlangen die Anpassung der Ausstattung der Stelle sowie des Büros der Landesbeauftragten. Auch wenn, wie Sie schreiben, allen bewusst ist, dass die Landesbeauftragte selbst nicht die Behindertenpolitik

des Senates verantwortet und Versäumnisse auszugleichen hat, ist doch die Kontroll- und Schnittstellenfunktion, die alle Bereiche umfasst, außerordentlich komplex und aufwändig und verlangt fachliche Expertise. Dazu sind ausreichende personelle und fachliche Ressourcen notwendig. Diese Forderungen unterstütze ich vorbehaltlos.

Bedanken möchte ich mich bei Ihnen für die Organisation der monatlich stattfindenden Konferenzen der Bezirksbeauftragten bei der Landesbeauftragten. Trägt doch dieser Erfahrungsaustausch wesentlich dazu bei, die Ereignisse und Entwicklungen in den Bezirken zu verfolgen und durch die Zusammenarbeit auch die Stellung der Bezirksbeauftragten zu stärken und zu entwickeln.

#### **4.14 Bezirk Pankow von Berlin**

Schreiben des Bezirksamts vom 02.07.2021

Ich danke Ihnen für die Vorab-Übersendung des Teils I Ihres Berichtes gemäß § 11 Absatz 2 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung und die eingeräumte Möglichkeit der Kommentierung

- der von Ihnen beschriebenen weiterhin bestehenden Umsetzungsmängel der Senatsverwaltungen bei Vorhaben, die die Interessen von Menschen mit Behinderung berühren, diese Interessen von Beginn an zu erkennen und selbständig zu berücksichtigen und Sie als Landesbeauftragte bei der verpflichtenden Umsetzung dieser Interessen von Beginn an zu beteiligen
- sowie der von Ihnen aufgezeigten Verbesserungsmöglichkeiten.

Die von Ihnen für Senatsverwaltungen beispielhaft beschriebenen Mängel werde ich zum Anlaß nehmen innerhalb meiner Bezirksverwaltung anzuregen

- auf der Arbeitsebene der Referenten der Abteilungsleitungen die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung bei einschlägigen Vorhaben der Abteilung von Beginn an verantwortlich berücksichtigen zu lassen und den bezirklichen Behindertenbeauftragten dabei informativ einzubeziehen
- dass Bescheide der Bau- und Wohnungsaufsicht zu Anträgen auf Abweichungen nach § 50 Bauordnung Berlin zeitgleich mit der Information an die klageberechtigten Verbände des Landesbeirates (§ 15 Landesgleichberechtigungsgesetz) elektronisch auch dem Behindertenbeauftragten des Bezirkes übersandt werden.

#### **4.15 Bezirk Spandau von Berlin**

Schreiben des Bezirksamts vom 08.06.2021

In Ihrem Verstößebericht fordern Sie die Konkretisierung der in § 5, Abs. 3 LGBG festgeschriebenen Beteiligungsverpflichtung des Senats mit dem Ziel, ihre rechtzeitige Beteiligung bei allen Vorhaben, die Menschen mit Behinderungen betreffen, sicherzustellen. Diese Forderung findet meine volle Unterstützung.

Da es zudem wie Sie selbst schreiben „kaum Vorhaben gibt, die sich nicht direkt oder indirekt auch auf Menschen mit Behinderungen auswirken“, müssten Ihnen zur Erfüllung des o. g. Verfassungsgebotes strenggenommen alle Vorhaben des Senats zur Prüfung vorgelegt werden.

So berechtigt Sie daher ein Verfahren fordern, „bei dem die [...] Notwendigkeit der Beteiligung [...] diskursiv und in Abstimmung mit dem Büro der LfB erfolgt“, so wichtig erscheint mir, dass Sie und Ihr Büro mit den ausreichenden personellen Ressourcen ausgestattet werden, um die Vielzahl an Vorhaben auch prüfen zu können.

Im Übrigen: Um die Belange von Menschen mit Behinderungen bei Bauvorhaben des Bezirks zu wahren, habe ich federführend einen Beschluss des Bezirksamtes herbeigeführt. Dieser Beschluss beinhaltet die Einbeziehung des Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bei Vorhaben im Bereich

- Facility Management - Hochbau bei der Aufstellung des Bedarfsprogramms und bei der Vorplanung,
- Straßen- und Grünflächenamt im Rahmen der Machbarkeitsstudie bzw. bei der Vorplanung.

Um dies für den Hochbau sicherzustellen, nimmt die SE Facility Management die Beteiligung des Beauftragten in ihre Checkliste für Bedarfsprogramme auf und fordert gegenüber den Bedarfsträgerinnen und -trägern die Beteiligung des Beauftragten bei der Aufstellung von Bedarfsprogrammen ein.

Da sich in diesem Zuge die ohnehin hohe Anzahl an Stellungnahmeersuchen weiter erhöhen wird, habe ich den Fachbereich des Bezirksbeauftragten dahingehend personell verstärkt, als die vakante Sekretariatsstelle in eine Assistenzstelle aufgewertet und zum 1.6. d. J. neu besetzt wurde.

Angesichts häufig unterschiedlicher Interessen bei Beteiligungen liegt es in der Natur der Sache, dass nicht jeder einzelnen Forderung entsprochen wird. Allerdings dürfen Menschen mit Behinderungen daraus keine Nachteile erwachsen und müssen die Rechte von Menschen mit Behinderungen stets gewahrt bleiben.

Aus diesem Grund setze ich mich im Rat der Bürgermeister für die Aufnahme der Normenprüfung ins Landesgleichberechtigungsgesetz ein. Demnach sind Gesetze regelmäßig zu überprüfen, ob sie Menschen mit Behinderungen diskriminieren oder in ihrem Recht auf gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe beeinträchtigen.

#### **4.16 Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin**

Schreiben des Bezirksamts vom 28.06.2021

Das Ziel, die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Senatsverwaltungen entsprechend der Vorgaben des LGBG rechtzeitig zu beteiligen, das Aufzeigen der dafür möglichen Beteiligungsverfahren sowie die Hinweise auf Probleme bei der Umsetzung werden von mir ausdrücklich unterstützt. Da sich die in diesem Rahmen festgestellten Verstöße ausschließlich an die einzelnen Senatsverwaltungen richten, verbietet jedoch die verfassungsrechtliche und gesetzliche Stellung der Bezirke eine inhaltliche Stellungnahme im Einzelnen.

Ich betrachte jedoch den Bericht zugleich als eine Verpflichtung für das Bezirksamt, in seinem eigenen Aufgabenbereich die Beteiligung und Einbindung der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen weiterhin und verstärkt im Blick zu behalten.

#### **4.17 Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin**

Schreiben des Bezirksamts vom 02.06.2021

Ich kann sehr gut nachvollziehen, dass Sie die rechtzeitige Beteiligung bei allen Vorhaben in Ihrem Verstößebericht einfordern. Ihren Wunsch, einer Konkretisierung der in § 5, Abs. 3 LGBG festgeschriebenen Beteiligungsverpflichtung des Senats unterstützte ich.

Sie plädieren für ein Verfahren „bei dem die Einschätzung der Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung und damit der Notwendigkeit der Beteiligung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung nicht einseitig von der zuständigen Fachverwaltung getroffen

wird“, sondern in Abstimmung mit Ihnen. Dies ist sehr sinnvoll, damit allen Belangen von Menschen mit Behinderung Raum gegeben und der Gedanke der Inklusion gelebt werden kann müssen alle Vorhaben in Betracht gezogen werden. Sie schreiben selbst „dass es kaum Vorhaben gibt, die sich nicht direkt oder indirekt auch auf Menschen mit Behinderungen auswirken“.

Daher haben Sie meine vollste Unterstützung für Ihr Anliegen.

## Abkürzungsverzeichnis

AV EH	Ausführungsvorschriften
AV	Ausführungsvorschriften
BauO Bln	Bauordnung für Berlin
BIKTG	Gesetz über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin
BIM	Berliner Immobilienmanagement GmbH
BPL	Behindertenpolitische Leitlinien
BTHG	Bundesteilhabegesetz
Drs.	Drucksache
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESF	Europäischer Sozialfonds
GGO II	Gemeinsame Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung. Besonderer Teil
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
KatSG	Katastrophenschutzgesetz
KiQuTG	Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
LADG	Landesantidiskriminierungsgesetz
LADS	Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung
LB	Landesbeirat für Menschen mit Behinderung
LfB	Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung
LGBG	Landesgleichberechtigungsgesetz
LK 32	Leistungskomplex 32 (jetzt: Persönliche Assistenz)
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
SARS-CoV 2	Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus Type 2
SGB	Sozialgesetzbuch
SIBUZ	Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und
StEP	Stadtentwicklungsplan
UN-BRK	UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
	Unterstützungszentren
URL	Uniform Resource Locator